



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2012/0018
öffentlich

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum

Wahrung der Mittagsruhe

Beratungsfolge:

14.02.2012 Haupt- und Personalausschuss
08.03.2012 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum vom 28.11.2011 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung und die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Verfahrensschritte entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Regelungen zur Mittagsruhe können zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen aufgrund der Ermächtigung des § 5 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG NRW) durch die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung mit Zustimmung der Bezirksregierung erlassen werden.

Die Verfahrensvorschriften des § 5 LImSchG NRW sind zu beachten.

Erläuterungen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 17.11.2011 ist die Verwaltung beauftragt worden Regelungen zur Mittagsruhe aufgrund der Ermächtigung des § 5 LImSchG NRW zu erarbeiten und das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Den Behörden und den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde unter Vorlage des Verwaltungsentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 5 Absatz 2 LImSchG NRW gegeben.

Der Kreis Warendorf hat als für den Immissionsschutz zuständige Behörde gegen die geplante Änderung keine Bedenken erhoben.

Als Träger öffentlicher Belange haben die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und die Handwerkskammer Münster keine Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben.

Die Bezirksregierung Münster hat signalisiert, der als Anlage beigefügten Änderungsverordnung zu-

zustimmen.

Der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung hat gemäß § 5 Absatz 3 LImSchG NRW unter entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 12.12.2011 bis 11.01.2012 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist bestand die Möglichkeit sich über die Inhalte zu informieren und diese durch Stellungnahme zu beeinflussen.

Während der Auslegungsfrist gingen zwei Stellungnahmen bei der Verwaltung ein.

Ein Bürger begrüßte die Regelung und wünschte, dass der Rat den Entwurf rechtzeitig vor der Gartensaison verabschiedet und die neue Regelung ausführlich über die Presse kommuniziert wird.

Der zweite Bürger sieht in der Regelung eine Ungerechtigkeit ohnegleichen, da gewerbliche Tätigkeiten während der allgemeinen Ruhezeit erlaubt bleiben. Er regt an, da auch Gewerbebetriebe aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften eine Mittagspause einzuhalten hätten, diese zeitlich festzulegen (z. B. zwischen 12:30 bis 13:30 Uhr). Diese Zeit sollte dann allgemein gelten, da aus seiner Sicht die Mittagsruhe generell ein „alter Zopf“ sei und minimiert werden sollte.

Die Stellungnahme wurde überprüft, die Anregung aber nicht übernommen.

In dem als Anlage beigefügten Entwurf der 1. Änderung wurde durch die Verwaltung als allgemeine Ruhezeit die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr gewählt.

Hiermit wird beabsichtigt, eine Gleichstellung mit der in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) festgesetzten mittäglichen Ruhezeit zu erreichen.

In der bis 2011 gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung war die Zeit von 12:30 bis 14:30 Uhr als allgemeine Ruhezeit festgesetzt.

Anlage/n:

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung